

Die nächste Volkszählung, ihre Aufgabe und Durchführungsart.¹⁾

Von Regierungsrat **Dr. Wilhelm Hecke.**

Am 31. Dezember 1920 hat nach dem derzeit noch geltenden österreichischen Gesetz von 1869 die nächste Volkszählung stattzufinden. Über die Notwendigkeit, daß überhaupt bald gezählt werde, brauchte ich nicht viel Worte, sondern nur daran zu erinnern, daß wir die gewiß großen Lücken, die der Krieg in die Bevölkerung gerissen hat, zahlenmäßig nicht kennen, weil zwar die Zahl der Geburten, aber nicht die Zahl der Sterbefälle vollständig bekannt ist, so daß der Stand der Bevölkerung nicht einmal in der bisher üblichen unzulänglichen Weise berechnet werden kann. Von den Sterbefällen sind diejenigen der Zivilpersonen in Deutschösterreich nachgewiesen, so daß sie ausgezählt werden können. Die Sterbefälle der Militärpersonen wissen wir aber überhaupt nicht, denn wenn auch die Kriegsverluste lückenlos bekannt wären, was ja infolge der großen Zahl von Vermißten nicht der Fall sein kann, so fehlt das Wichtigste: die Abgrenzung der Verluste Deutschösterreichs gegenüber denjenigen anderer Staaten, die mit uns in der österreichisch-ungarischen Monarchie verbunden gewesen waren. Darüber sind nur Schätzungen und Berechnungen möglich, deren Ergebnisse gerade einer Prüfung durch verlässliche Erhebung bedürfen.

Mit dem Ausfall der sicheren Kunde über die natürliche Vermehrung der Bevölkerung schwindet auch die Grundlage irgend einer Berechnung der Volkszahl, denn die Wanderungen sind noch weniger bekannt. Schon vor dem Kriege hatte Österreich keine Mittel, die Auswanderung, Einwanderung und Rückwanderung zahlenmäßig festzustellen, man war auf die Angaben der Einschiffungshäfen und andere ausländische Quellen angewiesen. Noch weniger greifbar waren die Zahlen der Binnenwanderung, die sich vielmehr nur aus dem Vergleiche der Ergebnisse zweier Volkszählungen nach Abzug des Abganges oder Zurechnung des natürlichen Zuwachses ermitteln ließen. Durch den Krieg wurde

¹⁾ Auszug aus dem Vortrage in der Fachsitzung vom 13. Oktober 1919. Ausführlicher wird dieser Gegenstand vom Verfasser in der Statistischen Monatsschrift 1920 behandelt.

die Bevölkerung in der mannigfachsten Weise verschoben. Die Geburtenzahl ist rund auf die Hälfte herabgesunken. Die Gliederung der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Familienstand, auch Religion und Sprache ist somit in einem so hohen Maße verändert, daß eine gründliche neue Erhebung nicht mehr länger hinausgeschoben werden darf²⁾.

Was den Gegenstand der Zählung betrifft, so kann darüber kein Zweifel sein, daß die Fragen nach dem Verhältnis zum Haushaltsvorstand oder Wohnungsinhaber, Geschlecht, Familienstand, Geburtsjahr und -tag, Geburtsort, Heimat oder Staatsangehörigkeit, für jede anwesende Person gestellt werden müssen. Eine in Österreich, solange noch die kirchliche Matrikenführung besteht, ebenso notwendige als eingelebte Frage ist die nach dem Glaubensbekenntnis. Keiner besonderen Begründung bedarf es, daß überhaupt auch nach dem Berufe, dem Bildungsgrade und wohl auch nach körperlichen Gebrechen gefragt werden muß; dagegen die Frage, ob weiter die Umgangssprache oder etwa die Muttersprache oder die Nationalität oder keine davon erhoben werden soll, ist erst zu erwägen.

Für die Erhebung der Sprache oder Nationalität liegen nicht mehr so wichtige Gründe vor, wie seinerzeit im alten Österreich, da der Staat ja nun durch Abtrennung aller fremdsprachigen Gebiete so verkleinert ist, daß nur noch deutsche Ansiedlungsgebiete übrig blieben, in denen anderssprachige Minderheiten, insbesondere tschechische in Wien und Niederösterreich, vereinzelt auch in Oberösterreich, slowenische in Steiermark und Kärnten, italienische in Tirol und Vorarlberg, magyarische und kroatische in Westungarn, eingesprengt sind. In Westungarn kommen sogar vereinzelt anderssprachige Mehrheiten in Form von Sprachinseln vor. Wenn über die Frage, ob die Nationalität ausdrücklich anstatt oder neben der Sprache erhoben werden soll, allgemeine politische Erwägungen maßgebend sind, so ist der Standpunkt des Statistikers wiederholt bei früheren österreichischen Volkszählungen dahin ausgedrückt worden³⁾, daß die Umgangssprache ein äußerlich erkennbares, sachlich feststellbares Merkmal darstellt, während die Fragen nach der Nationalität und der Muttersprache ein persönliches Bekenntnis, die Nationalität auch das Bekenntnis einer Art Gesinnung enthalten, welches dem Ziele einer Zählung zu Verwaltungszwecken doch ferne liegt. Da über den Sinn des Wortes Umgangssprache auch Zweifel möglich sind, könnte sie in der Belehrung näher beschrieben werden als die im täglichen Leben, insbesondere im Hause angewendete,

²⁾ Die inzwischen gesetzlich für den 31. Jänner 1920 angeordnete außerordentliche Volkszählung ist nicht als Ersatz, sondern zur Befriedigung des dringenden Bedürfnisses nach rascher Gewinnung einer einfacheren Übersicht gedacht. Sie beschränkt sich daher auch nur auf die allerwichtigsten Fragen.

³⁾ Zuletzt von Meyer in der Statistischen Monatsschrift 1910, S. 662.

also Familiensprache, im Gegensatz zu der oft von äußeren Umständen abhängigen Sprache des Berufslebens. Zwei im alten Österreich beigefügte Beschränkungen, nämlich auf die österreichischen Staatsangehörigen, und aus Verwaltungsgründen auf die acht namentlich angeführten anerkannten Landessprachen, sind nun sinnlos und können daher aufgehoben werden.

Im Falle der Entscheidung für die Frage nach der Muttersprache anstatt der Umgangssprache liegt es nahe, dem preußischen Muster folgend, auch die Sprachenkenntnisse zu erheben, wodurch sich die Zahl der Fragen, das ist die Zahl der Spalten des Anzeigzettels oder Aufnahmebogens, um eine vermehren würde, die Bearbeitung aber natürlich viel erheblicher vermehrt würde, da nun erst die verschiedenen Verbindungen zwischen Muttersprache und anderen Sprachkenntnissen auszuzählen wären. Die weitere Verbindung gerade dieser Angaben mit Alter, Geschlecht, Beruf, Bildungsgrad, wäre geeignet, namentlich in die Zusammensetzung der Wiener zugewanderten Bevölkerung wertvolle, tiefere Einblicke zu gewähren.

Was die Gebrechen anbelangt, so ist wohl die Einschränkung auf die Fragen nach den körperlichen Gebrechen der Blindheit und Taubstummheit beizubehalten, da gegen die Wiederaufnahme der mit Recht fallen gelassenen, weil schwer feststellbaren geistigen Gebrechen (Geisteskrankheit, Kretinismus) genügend schon bei früheren Zählungen erörterte Gründe sprechen. Nur eine Erweiterung ergibt sich aus dem Zwecke der Zählung, die Kriegswirkungen zu erforschen: die Frage nach der dauernden körperlichen Schädigung durch den Krieg, etwa in der einfachen Beantwortung der Frage, ob kriegsinvalid oder nicht. Die Belehrung hat dann das Nähere darüber zu enthalten, was unter diesen Begriff fällt, der ja nicht gar schwer abzugrenzen ist, weil er mit dem Anspruch auf eine staatliche Unterstützung zusammenhängt.

Vom Bildungsgrade handelte bisher in den österreichischen Volkszählungen nur die eine Frage nach der Kenntnis des Schreibens und Lesens, die auch in Zukunft unentbehrlich sein dürfte, zumal gerade in einem Teile der deutschen Alpenländer diese Kenntnis noch nicht auf die gesamte erwachsene Bevölkerung verbreitet ist. Wenn die Zählung nicht allzu sehr durch andere Fragen überlastet ist, dürfte es sich außerdem empfehlen, nach dem Muster der ungarischen Volkszählung von 1910 noch Fragen über gewisse höhere Bildungsstufen aufzunehmen, wie z. B. vollständige Mittelschulbildung oder nur untere Klassen der Mittelschule oder gewisse höhere Fachschulen.

Die Berufsfragen sollen soweit als möglich an die Zählung von 1910 anknüpfen, um die Verschiebungen durch den Krieg und seine Folgen zu beurteilen. Diesem Zwecke entspricht auch die Beibehaltung der althergebrachten Frage nach dem Nebenerwerb, hinter dem sich oft ein zweiter Hauptberuf verbirgt, und der Frage

nach dem Berufswechsel, die aber nun nicht auf die drei letzten Jahre vor der Zählung, sondern auf die Zeit seit Kriegsausbruch, also etwa seit Ende 1913 oder Mitte 1914 abzustellen wäre.

Ob die mit dem Beruf zusammenhängende Frage nach H a u s - u n d G r u n d b e s i t z wieder und in derselben Fassung wie 1910 gestellt werden soll, hängt wohl hauptsächlich von der Belastung der Volkszählung mit Fragen ab. In dieser Hinsicht ist an die Wiederaufnahme einer besonderen Frage über A r b e i t s l o s i g k e i t zu denken, da die Leerlassung der Spalte „Betrieb“ bei unselbständig berufstätigen Personen noch keinen Beweis für Arbeitslosigkeit bildet.

Überhaupt fehlt es nicht an Stoff für Neuerungen. Die großen Menschenverluste durch den Krieg haben zum Nachdenken darüber angeregt, ob die ungünstige Geschlechts- und Altersverteilung unserer Bevölkerung, der Männermangel und die Überzahl an Personen erwerbsunfähigen Alters nicht bevölkerungspolitische Maßnahmen erheischen, um allmählich wieder in das Gleichgewicht und damit zu einem geregelten Wirtschaftsleben zu gelangen. Welche Wege dazu führen, ob der Staat zu diesem Zwecke überhaupt wirksam eingreifen kann, das sind andere Fragen, die nicht hierher gehören. Sicher aber besteht das Bedürfnis, daß wir einen Überblick über die Schäden gewinnen, die der Krieg unserem Volkskörper geschlagen hat und inwieweit er nach dem vorausgegangenen Geburtenrückgang die Familie als Pflanzstätte eines tüchtigen Nachwuchses geschädigt hat. Von allen Wegen zu einer ordentlichen Familienstatistik ist noch der einfachste und wirksamste der über f a m i l i e n s t a t i s t i s c h e Z u s a t z f r a g e n bei der Volkszählung. Die österreichischen Volkszählungen haben bereits Ansätze dazu enthalten durch die Gliederung nach Haushaltungen, die nach der Volkszählung 1910 zum erstenmal allgemein aufgearbeitet und in einem eigenen Hefte der Österreichischen Statistik dargestellt worden ist, dann durch die schon seit 1869 bestehende Frage nach den dauernd abwesenden minderjährigen Söhnen und Töchtern des Haushaltungsvorstandes.

Nicht minder wichtig ist die H ä u s e r - u n d W o h n u n g s - z ä h l u n g, von denen die erstere auch wie die Haushaltungszählung erst 1910 überall durchgreifend, nicht nur in den größeren Städten, ausgeführt worden ist, während die letztere schon seit der Geltung des Volkszählungsgesetzes von 1869 zum gesicherten Besitzstande der österreichischen Zählungen gehört. Beide werden künftig nicht zu umgehen sein, wenn auch vielleicht die Fragestellung sich vereinfachen läßt. Der verminderten Bautätigkeit sowohl während des Krieges als auch schon in den letzten Jahren vorher steht die gegenwärtige Wohnungsnot entgegen als treibende Ursache, die wohl dazu zwingt, zwei so eingelebte Erhebungsteile nicht zu vernachlässigen.

Daß mit der Volkszählung auch eine V i e h z ä h l u n g zu verbinden sein wird, ist um so sicherer, als die Stimmen schon jahrzehntelang nicht verstummen wollen, die eine zehnjährige Zählung

der häuslichen Nutztiere für ganz unzulänglich erklären und jährlich oder doch in kürzeren Zeiträumen stattfindende Viehzählungen verlangen. Daß sie berechtigt sind, ergibt die einfache Erwägung, daß z. B. die Lebensdauer eines Schweines zu kurz ist, um überhaupt bei so seltenen Zählungen die Veränderungen des Viehstandes erkennen zu lassen. Der Umfang der Viehzählung unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Es wäre ein nicht leicht zu rechtfertigender Rückschritt, wenn die Zählung der Bienenstöcke und die Gliederung des Geflügels wieder aufgegeben werden sollte. Eher fordert die Erfahrung bei der Aufarbeitung der Viehzählung 1910, daß neben Haushühnern, Gänsen und Enten auch das andere Geflügel etwas näher bezeichnet werden sollte, da das Zusammenzählen von Trut- hühnern, Perlhühnern und Tauben doch wenig Sinn hat. Dagegen läßt sich der begreifliche Wunsch nach Zählung anderer Haustiere, wie Kaninchen oder Hunde, mit Recht durch den Hinweis auf die notwendige Beschränkung abweisen.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage, ob eine O b s t b a u m z ä h l u n g mit der Volks- oder Viehzählung zu verbinden sei. Dafür sprechen ja mannigfache Gründe, dagegen neben der Umständlichkeit der Fragestellung (je nach der Gegend sind die Einheiten nicht ganz vergleichbar) die Möglichkeit, über die Obstbäume auf anderem Wege als dem der allgemeinen Volkszählung Aufschluß zu erlangen, insbesondere auf dem Wege einer eigenen Erhebung durch Sachverständige.

Für die Frage, wie weit die Zählung ausgedehnt werden kann, ist von nicht untergeordneter Bedeutung auch die Durchführungsart der Zählung, weil z. B. die Erhebungsform mittels Zählkarten sowohl für mehr Fragen Spielraum läßt als auch die Bearbeitung erleichtert. Nach der anderen Seite hin hat aber auch die in Österreich gesetzlich eingeführte Listenform ihre Vorzüge, insbesondere die bequeme Zusammenfassung aller Bewohner einer Wohnung und dadurch aller Angehörigen derselben Haushaltung. Auch die Berufsangaben der Familienmitglieder sind verläßlich zu prüfen an der Hand der Angaben für den Haushaltungsvorstand.

Das Volkszählungsgesetz von 1869 schreibt allerdings die Form der Listen, entweder Anzeigezettel zur Selbstaussfüllung oder Aufnahmebogen für einen von der Gemeinde bestimmten Zähler, un- änderlich vor, dazu genaue Termine für die Bearbeitung der Übersichts- tabellen, endlich die getrennte Zählung der Militärpersonen. Gegen- über diesen Hindernissen eines Fortschrittes wäre es aber ungerecht, die V o r z ü g e d e s G e s e t z e s zu verkennen, die hauptsächlich darin bestehen, daß die zehnjährige Wiederholung zur Pflicht gemacht ist, daher jede neue Zählung den Fährlichkeiten der parlamentarischen Behandlung entrückt, dann daß die Pflichten der Gemeinden und Außenbehörden ein für allemal festgelegt sind, endlich daß die Be- kenntnispflicht der zu zählenden Bevölkerung durch Strafbestim- mungen angeordnet ist. Dies alles sind so zuverlässige Grundlagen,

daß daran nicht gerüttelt werden sollte, wenn nicht das Gebäude selbst ins Wanken kommen soll. Bei den gegenwärtigen einfacheren Verhältnissen des verkleinerten Staates sind allerdings die Gefahren nicht mehr so groß, daher kann der Gedanke einer Erneuerung des Gesetzes ernstlich erwogen werden.

Daß die Zählungsergebnisse im kleinen Deutschösterreich ebenso von einer einzigen Stelle aus, von der Statistischen Zentralkommission, zusammengestellt werden müssen, bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Bezüglich der Form der Veröffentlichung werden die vorläufigen Ergebnisse, sofern sie nicht durch die außerordentliche Zwischenzählung vom 31. Jänner 1920 ersetzt werden, ebenso rasch wie für 1910 herausgebracht werden müssen. Wenn die Höhe der Druckkosten nicht dagegen spricht, wird sogar zu erwägen sein, ob nicht alle Gemeinden einzeln angeführt werden sollten, nicht nur diejenigen mit mehr als 2000 Einwohnern. Auch so wird für die nicht viel über 4000 Gemeinden noch ein mäßig dünnes Heft genügen.

Die summarischen Ergebnisse entstehen aus den Ortsübersichten und stellen nur dasselbe zusammen, was jede Gemeinde auch sogleich nach Ermittlung herauszugeben in der Lage ist, wie es zum Beispiel die Gemeinde Wien bereits Ende März 1911 getan hat. Ihr Inhalt kann wohl vernünftigerweise ähnlich bleiben wie bei der letzten Volkszählung, umfassend die Zahl der Häuser und Wohnparteien, der Bevölkerung nach dem Geschlecht geteilt, dann nach der Religion und Sprache, endlich nach der Dauer der Anwesenheit mit Angabe der Zahl der zeitweilig Abwesenden. Das letztere sind Eigenschaften, die ohne jede Verbindung mit anderen Kennzeichen der Personen veröffentlicht, das heißt auf die Zählkarten nicht übertragen werden und daher bei den folgenden Verarbeitungen nicht mehr vorkommen.

Sobald einmal die Ortsübersichten und die daraus folgenden Übersichten höherer Ordnung vorliegen, ist der Stoff vollständig, um die topographischen Werke zusammenzustellen. In dieser Beziehung wird es die Verkleinerung des Staatsgebietes erlauben, auf eine einfachere Form überzugehen. Das allgemeine Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften wird nicht mehr ein so dickleibiger Band werden wie für Österreich nach der Volkszählung 1910. Wenn die vorläufigen Ergebnisse alle einzelnen Gemeinden enthalten würden, dann könnte wohl dieses Ortschaftsverzeichnis ganz entbehrt werden. An Stelle desselben und des Spezialortsrepertoriums kann ein einziges Werk, etwa unter dem Namen Ortschaftsverzeichnis, erscheinen, für ganz Deutschösterreich in einem Bande, ausgestattet mit einer Übersichtskarte, zum Beispiel auch das Netz der Spezialkarte enthalten, im übrigen desselben Inhalts wie das Spezialortsrepertorium, nur mit einer übersichtlicheren Darstellung der getrennt liegenden Ortsbestandteile und erweitert um ein Verzeichnis der katholischen Pfarrensprengel. Übrigens ist die Zusammenfassung in einen einzigen Band gerade nicht unbedingt nötig. In dieser Hinsicht

bin ich gerne bereit, den Sonderbestrebungen der Länder nachzugeben, wenn etwa auf einen mäßigeren Preis und größeren Absatz kleinerer Einzelhefte zu rechnen wäre. Denn auch die topographischen Werke leiden unter demselben Unstern wie die statistischen Werke: Sie sind viel zu wenig bekannt und dringen gerade in die Volkskreise nicht ein, von denen man ihre Benützung erwarten sollte.

Für die weitere eingehende Bearbeitung der Zählungsergebnisse hat sich die seit 1890 in Österreich verwendete Zählmaschine so gut bewährt, daß davon wohl nicht abgegangen werden sollte. Sie bedingt die Übertragung der Zählungsergebnisse aus den Erhebungslisten auf Zählkarten und stellt den kürzesten und billigsten Weg dar, um die Ergebnisse in den mannigfachsten Verbindungen aufzuarbeiten. In neuerer Zeit sind allerdings Stimmen aufgetreten, die von der weit verzweigten Verbindung aller Zählungsmerkmale der Bewohner eines großen Landes etwas abgehen wollen und dafür die einfachere Auszählung in kleineren örtlichen Einheiten, z. B. nach Gemeinden, den Vorzug geben. Es handelt sich dabei namentlich darum, den Gegensatz zwischen Stadt und Land von vornherein mehr in seinen mannigfachen Beziehungen herauszuarbeiten. Wenn dieses Streben ernstlich durchdringen sollte, dann wäre allerdings das Zeitalter der Maschinenzählung als überwunden anzusehen und der Übergang zur geschriebenen Zählkarte, die alle erwünschten, wenn auch zeitraubenden Legungen und Auszählungen ermöglicht, geboten.

Für die Veröffentlichung werden die Hefte der Österreichischen Statistik, mit den Ergebnissen der Zählung von 1910, als Muster dienen, wenn nicht die außerordentliche Teuerung des Druckes und Papiers und die Erhöhung des Arbeitslohnes zu einer Beschränkung nötigen sollte. Doch auch dabei darf eine gewisse Grenze nie überschritten werden, denn der große Aufwand einer Volkszählung begründet den gerechten Anspruch darauf, daß die Ergebnisse auch wirklich für die Verwaltung und die Wissenschaft verwertet werden, und zwar immer mehr so verwertet, daß dem demokratischen Zuge unserer Zeit entsprechend die große Masse der gezählten Bevölkerung selbst dazu geführt wird, von dem Zwecke der Veranstaltung Kenntnis zu nehmen dadurch, daß ihr die Früchte greifbar vorgeführt werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1920

Band/Volume: [63](#)

Autor(en)/Author(s): Hecke W.

Artikel/Article: [Die nächste Volkszählung, ihre Aufgabe und Durchführungsart. 38-44](#)